

Wenn der:die Gerichtsvollzieher:in kommt

Wenn Sie Besuch von dem:der Gerichtsvollzieher:in bekommen, ist dies kein Grund zur Panik. Aber, es ist wichtig einige Dinge zu beachten, um den Schaden gering zu halten.

Der:Die Gerichtsvollzieher:in sucht den:die Schuldner:in in der Regel nach einer schriftlichen Ankündigung zu Hause auf. Sollten Sie an diesem Termin nicht zu Hause sein, rufen Sie den:die Gerichtsvollzieher:in an und vereinbaren Sie mit dem:der Gerichtsvollzieher:in einen passenden Termin. Nicht zu reagieren hilft Ihnen nicht! Wenn der:die Gerichtsvollzieher:in Sie nicht antrifft, kann er:sie sich mit einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss gewaltsam Zugang zu ihrer Wohnung verschaffen. Die Kosten dafür, müssen Sie dann tragen.

Der:Die Gerichtsvollzieher: hat vom Gläubiger:in den Auftrag erhalten, die Forderung die gegen Sie aussteht einzufordern. Er:Sie wird Sie fragen, ob Sie die Forderung des:der Gläubiger:in bezahlen können, können Sie dies, ist die Sache erledigt.

Können Sie dies nicht, werden Sie nach **Bargeld** gefragt. Hier darf er:sie allerdings nicht den gesamten Betrag pfänden. Der:Die Gerichtsvollzieher:in muss Ihnen so viel Geld da lassen, dass Sie noch ausreichend Lebensmittel, für die Zeit bis zum nächsten Einkommen, einkaufen können. Daher sollten Sie nie zu viel Bargeld in der Tasche haben und den:die Gerichtsvollzieher:in unbedingt darauf hinweisen, dass dies das letzte Geld für diesen Monat ist.

Als nächstes wird der:die Gerichtsvollzieher:in nachfragen, ob Sie **Wertgegenstände** haben. Gepfändet werden können alle Wertgegenstände, die sich in der Wohnung befinden, also auch Dinge, die Ihnen gar nicht gehören. Den Gerichtsvollzieher davon zu überzeugen, dass bestimmte Gegenstände in der Wohnung einem anderem gehören, funktioniert meist nur, wenn dies schriftlich belegt werden kann. Ist dies erfolglos oder nicht möglich, so muss der:die Verleiher:in per Drittwiderspruchsklage dem Gerichtsvollzieher nachweisen, dass der Gegenstand ihm:ihr gehört. Betroffene Mitbewohner:innen können sich vor unberechtigten Pfändungen nur schützen, indem Sie in der gemeinsamen Wohnung getrennte und gekennzeichnete Räume bewohnen.

Wertgegenstände, wie Schmuck, Briefmarkensammlung, Aktien usw. nimmt der:die Gerichtsvollzieher:in in der Regel gleich mit. Größere Gegenstände, wie die Stereoanlage, den neuen Großbildfernseher oder die antike Standuhr versieht er mit einem Pfandsiegel. Klebt dieser einmal darauf, dürfen Sie die Sachen nicht entfernen oder verkaufen.

Können Sie innerhalb einer Frist, die von ihnen verlangte Forderung bezahlen, so kommen die gepfändeten Gegenstände wieder in ihren Besitz. Andernfalls wird der:die Gerichtsvollzieher:in diese öffentlich versteigern und den Erlös dem:der Gläubiger:in zukommen lassen.

Es darf allerdings nicht alles gepfändet werden. So ist beispielsweise der Geldbetrag, den Sie zum nötigen Lebensunterhalt für Sie und Ihre Familie benötigen, einschließlich der Miete, nicht pfändbar.

Eine normale Wohnungseinrichtung mit Schrank, Bett, Sitzgelegenheit usw., die Küche mit den üblichen Geräten, wie Kühlschrank und Waschmaschine sind ebenfalls nicht pfändbar, sowie die übliche Kleidung.

Luxusbekleidung, wie ein Pelzmantel, gehören nicht zur üblichen Bekleidung und können gepfändet werden.

Ein Fernseher wird Ihnen der:die Gerichtsvollzieher:in dalassen, da Sie das Recht haben sich zu informieren(Nachrichten). Es kann allerdings sein, dass er ein teures Gerät gegen einen einfachen und nicht so wertvollen Fernseher austauscht.

Benötigen Sie unbedingt ein Auto um zur Arbeit zu gelangen, so kann das Auto nicht gepfändet werden. Allerdings kann der Sportwagen gegen einen Kleinwagen ausgetauscht werden.

Grundsätzlich wird der:die Gerichtsvollzieher:in nur Gegenstände pfänden, von denen er:sie sich verspricht einen angemessenen Gewinn bei einer Versteigerung zu erzielen.

Sind Sie der Meinung, dass bei Ihnen unberechtigt Gegenstände gepfändet worden sind, so können Sie beim zuständigen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht ihres Wohnortes) das Rechtsmittel der „Erinnerung“ einlegen. Dazu brauchen Sie keinen Anwalt.

Könnte der:die Gerichtsvollzieher:in bei Ihnen nichts pfänden wird er:sie Ihnen zwei Fragen stellen.

1. Sie werden nach ihrem:ihrer Arbeitgeber:in und Bankverbindung gefragt.
2. Oder anderen Vermögenswerten.

Auf diese Fragen brauchen Sie keine Antwort zu geben. Auch Ihre Angehörigen sind nicht zur Auskunft verpflichtet.

Wenn Sie dem:der Gerichtsvollzieher:in über Ihr Konto, Ihre:Ihren Arbeitgeber:in usw. Auskunft geben, dann wird der:die Gerichtsvollzieher:in wahrscheinlich eine baldige Lohn-, oder Kontenpfändung durchführen!

WICHTIG: Wann gilt dies nicht?

Auch die Vermögensauskunft, bei der Sie Ihre Angaben beidien müssen, wird durch den:die Gerichtsvollzieher:in abgenommen. Ihre im vorangegangenen Text erwähnten Rechte gelten hierbei nicht mehr.

Sollte die Abgabe der Vermögensauskunft von Ihnen verlangt werden, dann sagen Sie hier auf jeden Fall die Wahrheit! Sie können sonst wegen Meineides strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden!